

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB zur 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl - Sondergebiet kirchlich/kulturelle Einrichtungen -

Mit der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl (FNP) werden gemeinsam mit dem parallel durchgeführten Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 225 „Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines kirchlich-kulturellen Gemeindehauses geschaffen.

Die Türkisch-Islamische Gemeinde zu Marl e.V. (Moscheeverein) beabsichtigt die Errichtung einer neuen Moschee innerhalb des Änderungsbereichs, da der jetzige Standort des Moscheevereins weiter südlich an der Sickingmühler Straße, eine moderne, integrative Gemeindearbeit mit neuen Freizeit- und Bildungsangeboten aufgrund der begrenzten Räumlichkeiten und fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten nicht zulässt. Darüber hinaus führt am alten Standort der Park-Such-Verkehr und ruhende Verkehr im öffentlichen Raum, insbesondere mit Blick auf die im Umfeld bestehende Wohnnutzung, zu Konflikten.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Für das Verfahren zur 99. Änderung des FNP wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden im Umweltbericht als Teil 2 der Begründung zur 99. Änderung des FNP beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wurde als gemeinsamer Umweltbericht für die FNP-Änderung und den Bebauungsplan Nr. 225 „Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus“ erstellt.

Im Ergebnis gelangt der Umweltbericht zu der Bewertung, dass mit der 99. Änderung des FNP und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 225 für einzelne Schutzgüter planbedingte erhebliche Auswirkungen vorliegen:

- Verbrauch von Flächen (ca. 1 ha) mit wichtigen Erlebnis- und Wohnumfeldfunktionen,
- Verlust von Biotoptypen mit mittlerer bzw. hoher Empfindlichkeit durch Überbauung oder Versiegelung (ca. 600 m² Grünland als intensiv bewirtschaftete, artenarme Wiese und ca. 300 m² lebensraumtypisches Gebüsch),
- Inanspruchnahme natürlich entstandener schutzwürdiger Böden (ca. 1 ha) mit teilweiser Überbauung und Versiegelung,
- Versiegelung und Überbauung klimarelevanter Freiräume,
- Verlust von Landschaftsraum durch Bebauung.

Alle weiteren planbedingten Auswirkungen erreichen die umweltfachliche Erheblichkeit nicht.

Da die 99. Änderung des FNP sich auf die Darstellung der zulässigen Nutzung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung beschränkt, sind Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Eingriffe in die Schutzgüter nicht möglich. Die Standortwahl ist Ergebnis einer Betrachtung verschiedener Standortalternativen. Die Flächeninanspruchnahme wurde auf das für das Projekt erforderliche Maß beschränkt.

Auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 225 wurde ein Grünordnungsplan erstellt und eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt. Im Bebauungsplan wurden verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung einer Beeinträchtigung der Schutzgüter festgesetzt bzw.

Regelungen im städtebaulichen Vertrag mit dem Moscheeverein getroffen. Insbesondere handelt es sich dabei um die Anpflanzung von 39 Bäumen sowie Regelungen zur Begrenzung der Versiegelung. Daneben gibt es verschiedene Anforderungen zur späteren Bauausführung, deren Einhaltung durch Regelungen im städtebaulichen Vertrag mit dem Moscheeverein sichergestellt worden sind.

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung, die zum Bebauungsplan Nr. 225 durchgeführt wurde, ist, dass aufgrund der Art des Vorhabens, der aktuellen Nutzungssituation und der denkbaren Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen für keine der potenziell vorkommenden Arten relevante Beeinträchtigungen erkennbar sind, die zu einem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG führen würden.

Der Geltungsbereich der 99. Änderung des FNP liegt innerhalb der Verbandsgrünfläche Nr. 91 im Kreis Recklinghausen. Dieser Freiraumbereich hat als Teil einer innerörtlichen Grünverbindung eine Vernetzungsfunktion längs des Dümmerbaches vom Siedlungsraum Brasert zum regionalen Grünzug längs der Lippeaue. Der Bereich der 99. Änderung des FNP nimmt von diesem Grünzug nur eine untergeordnete Teilfläche in Anspruch. Die Vernetzungsfunktion wird wesentlich durch die nördlich an den Änderungsbereich angrenzenden Waldflächen getragen, die durch die Änderung des FNP unberührt bleiben. Auch die Bereiche direkt am Dümmerbach sind von der Planung nicht betroffen. Aus diesem Grund ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Vernetzungsfunktion der Verbandsgrünfläche nicht zu erwarten.

Der Änderungsbereich ist einem Bereich mit Freilandklima zuzuordnen. Spezielle Klimafunktionen sind dem Raum aber nicht zugewiesen. Mit Ausnahme der Flächenversiegelung/-Überbauung erreichen alle planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima nicht die umweltfachliche Erheblichkeit. Die Versiegelung/Überbauung klimarelevanter Freiräume ist mit einer Gesamtfläche von ca. 1 ha als planbedingte Auswirkung einzustufen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hierzu werden auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 225 festgelegt.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 14.01.2015 bis 28.01.2015. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 30.07.2018 bis einschließlich 07.09.2018 durchgeführt. In der Zeit vom 16.05.2022 bis einschließlich 30.05.2022 hat der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 225 gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Sofern die Inhalte der Stellungnahmen aus dieser erneuten öffentlichen Auslegung Relevanz für die 99. Änderung des FNP haben, haben diese in der Abwägung Berücksichtigung gefunden.

Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit eingebrachten Anregungen hatten im Schwerpunkt Bedenken zu den möglichen Auswirkungen der Moschee auf das Umfeld, insbesondere auf die in der Umgebung bestehende Wohnnutzung, zum Inhalt. Die Stellungnahmen beschäftigen sich vor allem mit den Themen Standortwahl des Bauprojektes, Erschließung und Emissionen.

Anregungen und Hinweise zur Standortwahl

Es wurden Bedenken hinsichtlich der Standortwahl vorgebracht und Vorschläge zu alternativen Standorten gemacht, die aus Sicht der Einwender weniger Beeinträchtigungen für das Umfeld mit sich bringen. Gegen den Standort an der Sickingmühler Straße wurde vorge-

bracht, dass sich die Lage zum Einzugsgebiet der Moscheegemeinde verschlechtert (500 m zum derzeitigen Standort) und dass in der benachbarten Blumensiedlung (250 m Abstand) nur wenige Bürger mit muslimischem Hintergrund leben.

Daneben gehe aus dem Umweltbericht hervor, dass durch den Moscheebau für mehrere Schutzgüter planbedingte erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind. Nach Auffassung der Einwender handele es sich bei dem Plangebiet, insbesondere vor dem Hintergrund der gewerblichen und industriellen Nutzungen in der Nachbarschaft, um eine wertvolle Freifläche für die Erholung der Anwohner. Die geplante Versiegelung der Flächen im Landschaftsschutzgebiet zerstöre nicht nur den Lebensraum der Tiere sondern beeinträchtige das natürliche Versickern von Oberflächenwasser in einem Wasserschutzgebiet. Auch werden durch die Planungen die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Stadtgebiet reduziert, dem derzeitigen Pächter wird Anbaufläche für Futterpflanzen entzogen.

Außerdem wurde angeführt, dass nicht eindeutig sichergestellt sei, dass der ausgewählte Standort außerhalb des Gefahrenbereichs des Chemieparks liege. Die Anwendbarkeit des vorliegenden Gutachtens zur Ermittlung des angemessenen Abstandes nach Leitfaden KAS 18 wird in Zweifel gezogen, da es von der Evonik als Betreiberin des Chemieparks in Auftrag gegeben wurde und keine Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat. Die Unbedenklichkeit des geplanten Standorts wurde in Zweifel gezogen.

Ebenso wurden Bedenken im Hinblick auf potentielle Konflikte mit benachbarten Nutzungen vorgebracht. So wurde die Nähe zum Hauptfriedhof als kritisch bewertet, da die Aktivitäten auf dem Moscheegelände, wie bspw. türkische Hochzeiten, die Friedhofsruhe stören könnten. Es wird befürchtet, dass die im städtebaulichen Vertrag geregelte Unterlassung des Muezzin-Rufes in der Praxis nicht eingehalten wird. Die Nachbarschaft zum angrenzenden Hundeübungsplatz wurde ebenfalls kritisch gesehen. Zum einen könnte die Ausbildung der Hunde durch Lärm ausgehend vom Moscheegelände gestört werden, zum anderen werden Konflikte befürchtet, da Muslime das Halten von Hunden als Haustiere ablehnen.

Im Hinblick auf die Erreichbarkeit des Standorts wurde darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe des Plangebiets keine öffentlichen Nahverkehrsmittel zur Verfügung stehen, die nächste Bushaltestelle sei ca. 1 km entfernt.

Außerdem wurden Bedenken vorgebracht, dass der geplante Moscheestandort zu einem Attraktivitäts- und damit Wertverlust der im Umfeld bestehenden Eigenheime und Grundstücke führt.

Umgang mit den Anregungen und Hinweisen zur Standortwahl

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur Standortwahl haben in der Abwägung nicht dazu geführt, dass das Verfahren zur 99. Änderung des FNP für den Standort an der Sickingmühler Straße eingestellt worden ist. Die Begründung zur 99. Änderung des FNP wurde vor allem zur Klarstellung überarbeitet und ergänzt.

Die Standortentscheidung für den Neubau der Yunus-Emre-Moschee basiert auf einer Machbarkeitsuntersuchung, für die das Planungsamt verschiedene Standorte im Stadtgebiet auf eine möglichst konfliktfreie Nutzung in Bezug auf das zu erwartende Verkehrsaufkommen und eine potentielle Lärmbelastung in den Blick genommen hat. Weitere Anforderungen waren die Verträglichkeit mit den im Umfeld bestehenden Flächennutzungen, eine angemessene Flächengröße und die Flächenverfügbarkeit. Ein wesentliches Kriterium war die Nähe zum jetzigen Moscheestandort, so dass ein Großteil der Vereinsmitglieder, die im Umfeld des jetzigen Standorts wohnen, auch den neuen Standort zu Fuß oder mit dem Rad gut erreichen können. Ergebnis der Standortanalyse war, dass lediglich das Plangebiet an der

Sickingmühler Straße die Anforderungen in der Gesamtschau zufriedenstellend erfüllen kann.

Die Inanspruchnahme bisher unverbauter Freiflächen für das Vorhaben ist eine grundsätzliche Entscheidung in der Abwägung aller betroffenen Belange, die mit dem Aufstellungsbeschluss zur 99. Änderung des FNP bereits ihre Zustimmung in der Politik gefunden hat. Durch die bauliche Nutzung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche sind zwangsläufig verschiedene Schutzgüter betroffen. Die einzelnen Auswirkungen sind im gemeinsamen Umweltbericht zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 225 dargestellt. Im Gesamtergebnis wird im Umweltbericht aber festgestellt, dass der überwiegende Teil der planbedingten Auswirkungen die umweltfachliche Erheblichkeit nicht erreichen. Ausschließlich die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben an sich führt zu planbedingten Auswirkungen mit umweltfachlicher Erheblichkeit bei verschiedenen Schutzgütern:

- Reduzierung (ca. 1 ha) einer Fläche mit Erlebnis- und Wohnumfeldfunktionen,
- Verlust von ca. 0,06 ha intensiv genutzten, artenarmem Grünland und ca. 0,03 ha lebensraumtypischen Gebüschs,
- Inanspruchnahme von natürlich entstandenen, schutzwürdigen Böden.

Da die 99. Änderung des FNP sich auf die Darstellung der zulässigen Nutzung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung beschränkt, sind Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Eingriffe in die Schutzgüter nicht möglich. Die Flächeninanspruchnahme wurde auf das für das Projekt erforderliche Maß beschränkt.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurden hingegen mit Festsetzungen im Bebauungsplan und Regelungen im städtebaulichen Vertrag mit dem Moscheeverein die Umsetzung der Maßnahmen aus dem zum Bebauungsplan Nr. 225 vorliegenden Grünordnungsplan vorbereitet und gesichert, so dass aus fachgutachterlicher Sicht den Umweltbelangen in angemessener Art und Weise Rechnung getragen werden kann. Der durch den Bebauungsplan vorbereitete Eingriff kann so durch Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz, umfangreiche Baumpflanzungen im Plangebiet, weitgehende wasserdurchlässige Befestigung der Flächen u.a. minimiert werden.

Die Flächen im Änderungsbereich werden bislang intensiv durch die Landwirtschaft genutzt. Lediglich südlich der befestigten Zufahrt zum Hundeübungsplatz stehen einzelne strukturgebende Gehölze. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und einer fehlenden Durchwegung ist derzeit eine Erholungsfunktion nur eingeschränkt gegeben.

Der Änderungsbereich wurde mit ordnungsbehördlicher Verfügung durch die Bezirksregierung aus dem Landschaftsschutz entlassen, die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet ist durch Bekanntmachung am 15.04.2017 in Kraft getreten. Auch liegt der Änderungsbereich nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Der Artenschutz hat durch die Artenschutzprüfung auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens ausreichend Berücksichtigung gefunden.

Zu der Verringerung des Anteils ackerbaulich genutzter Flächen in Marl um einen Hektar hat die Landwirtschaftskammer NRW als zuständige Fachbehörde keine Bedenken vorgetragen.

Das Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes nach Leitfaden KAS 18 wurde im Auftrag der Evonik als Betreiberin des Chemieparks zur Beurteilung des Status Quo erstellt um Planungssicherheit für weitere Entwicklungen im Chemiapark zu erlangen. Insofern wurde das Gutachten nicht im Rahmen eines formalen (Genehmigungs-)Verfahrens erstellt. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung bedurfte es entsprechend nicht. Das Gutachten wurde sowohl von der Bezirksregierung als auch vom LANUV intensiv geprüft und inhaltlich bestä-

tigt. Das Plangebiet liegt in einem Abstand von 600 m zu dem ermittelten angemessenen Abstand und damit deutlich außerhalb eines gefährdeten Bereichs.

Bei den Bedenken zur Nachbarschaft von Moscheestandort und christlichem Friedhof, handelt es sich um eine ethisch-religiöse Grundsatzfrage, die nicht objektiv bewertet werden kann. Zu den konkret angesprochenen Hochzeitsfeiern ist festzuhalten, dass diese über den städtebaulichen Vertrag mit dem Moscheeverein ausgeschlossen werden. Ebenso wird der Muezzin-Ruf vom Minarett, sowohl durch menschliche Stimme als auch elektronisch verstärkt ausgeschlossen. Auch wurde ein Hinweis zum Muezzin-Ruf in den Bebauungsplan aufgenommen.

In Bezug auf die Nachbarschaft zum bestehenden Hundeübungsplatz ist festzuhalten, dass der Hundeverein seit Beginn der Planung des Moscheebaus mit eingebunden und über die Planungen informiert worden ist. Sowohl in den gemeinsamen Gesprächen als auch im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden vom dem Hundeverein keine Bedenken vorgetragen, dass die geplante Moschee negative Auswirkungen auf die Nutzung des Hundeübungsplatz haben könnte.

Was die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr angeht, ist es richtig, dass die nächstgelegene Haltestelle der regelmäßig verkehrenden Buslinien in ca. 1 km Entfernung zum geplanten Moscheestandort liegt. Auf der Sickingmühler Straße verkehrt allerdings ein Anrufsammeltaxi mit Anbindung an den ZOB in Marl-Mitte. Die nächstgelegenen Haltestellen der Linie TB 229 sind „Hauptfriedhof“ und „Zechenstraße“. Beide Haltestellen liegen mit weniger als 300 m in fußläufiger Entfernung zum Plangebiet.

Die Wohngebiete im Umfeld des Plangebiets sind bereits heute durch die benachbarten Gewerbegebiete und Hauptverkehrsstraßen geprägt. Durch das Hinzutreten einer Moschee in diese Situation ist ein Wertverlust von Wohnimmobilien nicht zu erwarten.

Anregungen und Hinweise zur Erschließung

Es wurde vorgebracht, dass die Erreichbarkeit des Plangebiets in der Begründung nicht korrekt dargestellt sei. Die Begründung suggeriere, dass vom Moscheestandort aus die Sickingmühler Straße Richtung Norden und der Dümmerweg Richtung Westen zur An- und Abfahrt genutzt werden könne. Vielmehr sei die Erreichbarkeit des Plangebiets fast ausschließlich über die Sickingmühler Straße aus Richtung Stadtzentrum gegeben. Es wird befürchtet, dass ausgehend von der Autobahnabfahrt Marl-Zentrum sowohl tags als auch nachts Schleichverkehre durch die nur für Anlieger freigegebene, verkehrsberuhigt ausgebaute Blumensiedlung entstehen werden, da dies der kürzeste Weg sei.

Es wurde zu bedenken gegeben, dass die überregionale Bedeutung der Moschee voraussichtlich zu einem größeren Verkehrsaufkommen führen wird, als im Schallschutzgutachten angenommen. Es wurde bemängelt, dass in der Begründung Aussagen zu der bestehenden und der zu erwarteten Verkehrsbelastung der Sickingmühler Straße und des Dümmerweges fehlen. Es wird befürchtet, dass die Moschee zu einem deutlich gesteigerten Verkehrsaufkommen führt.

Die Straßen Dümmerweg, Sickingmühler Straße und Zechenstraße seien bereits heute zu bestimmten Zeiten erheblich überlastet. Die zusätzlichen Verkehre könnten vor allem im Einmündungsbereich Dümmerweg/ Sickingmühler Straße zu Verkehrsbehinderungen führen. Die Gefahrensituation durch den fehlenden Radweg am Dümmerweg würde verschärft. Es wurde angeregt, auf der Sickingmühler Straße eine Tempo 30 Zone auszuweisen.

Mit Blick auf das zu erwartende Verkehrsaufkommen wurde angeregt, ein Verkehrsgutachten erstellen zu lassen.

Es wurde angemerkt, dass in der Begründung ausgeführt wird, am derzeitigen Standort gäbe es aufgrund des Verkehrsaufkommens Schwierigkeiten mit der Nachbarschaft und dass mit dem Bebauungsplan für den neuen Standort dieser Konflikt gelöst werden solle. Durch die Verlagerung um ca. 500 m an der Sickingmühler Straße könne das Verkehrsaufkommen in dem betroffenen Bereich nicht verringert werden.

Umgang mit den Anregungen und Hinweisen zur Erschließung

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur Erschließung und zum erwarteten Verkehrsaufkommen haben in der Abwägung zu keiner Überarbeitung des Änderungsentwurfs geführt. Auch wurde der Anregung zur Erstellung eines Verkehrsgutachtens nicht gefolgt. Die Begründung zur 99. Änderung des FNP wurde vor allem zur Klarstellung überarbeitet und ergänzt.

Die Anfahrbarekeit des Moscheestandortes verändert sich im Vergleich zum derzeitigen Standort, der ca. 500 m weiter südlich ebenfalls an der Sickingmühler Straße liegt, kaum. Wie in der Begründung erläutert, ist der Änderungsbereich über die Anschlussstellen Marl-Brassert, als auch Marl-Zentrum an die A 52 angebunden. Die Anfahrt zur Anschlussstelle Marl-Brassert erfolgt über die Sickingmühler Straße nach Süden, im weiteren Verlauf über die Zechenstraße und die Brassertstraße zur Autobahnauffahrt. Die Anschlussstelle Marl-Zentrum kann ebenfalls auf kurzem Wege über den Dümmerweg und im weiteren über die Kampstraße und Rappaportstraße erreicht werden.

Die Sickingmühler Straße spielt für die Erschließung des Plangebiets eine wesentliche Rolle. Dies beschränkt sich allerdings auf den Streckenabschnitt zwischen Zechenstraße über die Einmündung Dümmerweg hinweg bis zur Zufahrt des Moscheestandorts. Dieser Abschnitt wird durch den an- und abfahrenden Verkehr regelmäßig in Anspruch genommen werden. Der Abschnitt südlich der Zechenstraße wird dagegen ausschließlich durch den Besucherverkehr von der bzw. zur Stadtmitte genutzt. Der Teil der Sickingmühler Straße nördlich der Zufahrt zur Moschee, der durch die Blumensiedlung führt, ist dagegen ohne Bedeutung für die Erschließung des Plangebiets. Aufgrund der Einschränkungen für den Durchgangsverkehr (Anliegerstraße, geringe Fahrbahnbreiten u.a.) werden die Befürchtungen, durch den geplanten Moscheestandort könnten wahrnehmbare Schleichverkehre entstehen, nicht geteilt.

Eine überregionale Bedeutung der Moschee wird durch den Moscheeverein nicht angestrebt. Das Planvorhaben dient der Verlagerung der Moscheeennutzung um Raumkapazitäten zu schaffen, die am derzeitigen Standort nicht zu realisieren wären und um ausreichend Parkraum für die Besucher zur Verfügung zu stellen. Der Moscheeverein geht von maximal 300 Besuchern pro Veranstaltung aus. Im Lärmgutachten wurde basierend auf den geplanten Gebetsplätzen für den „schlimmsten“ Fall (Worstcase) eine Besucherzahl von maximal 600 angenommen.

Nach dem vom Rat der Stadt Marl beschlossenen Straßenvorbehaltsnetz kommt dem Dümmerweg, der Sickingmühler Straße und der Zechenstraße jeweils eine Funktion als Hauptverkehrsstraße (Gewerbestraße) zu. Die Verkehrszählung aus 2015 hat für die Sickingmühler Straße ein Verkehrsaufkommen von 4.571 Kfz/ 24h und für den Dümmerweg von 4.725 Kfz/ 24h erfasst. Beide Straßen, die den Änderungsbereich an das örtliche Straßennetz anbinden, liegen damit deutlich unter ihren Kapazitätsgrenzen. Eine Überbelastung wird bei Hauptverkehrsstraßen in der Regel frühestens ab einem Verkehrsaufkommen von 10.000 Kfz/ 24h angenommen. Bei der auf der maximalen Besucherzahl basierenden Annahme von insgesamt 800 Pkw-Bewegungen pro Tag (400 Fahrzeuge An- und Abfahrt) kommt es zwar

zu einer Steigerung des Verkehrsaufkommens auf den beiden Straßen, in der Summe bleibt die Verkehrsbelastung aber nach wie vor deutlich hinter den o.g. 10.000 Kfz/ 24h zurück. Vor diesem Hintergrund können auch die Befürchtungen, dass durch das steigende durch die Moschee ausgelöste Verkehrsaufkommen Beeinträchtigungen des Verkehrs zu erwarten sind, nicht geteilt werden. Dass der Kreuzungsbereich Dümmerweg/ Sickingmühler Straße durch die zusätzlichen Verkehre nicht mehr leistungsfähig sein und es zu dauerhaften Verkehrsbehinderungen kommen könnte, ist nicht zu erwarten. Allenfalls sind auf kurze Zeiträume begrenzt längere Wartezeiten denkbar. Behinderungen durch bzw. für die Linksabieger auf das Moscheegrundstück sind aller Voraussicht nach nicht zu erwarten. Da aus Norden ausschließlich die Anwohner der Blumensiedlung und die Friedhofsbesucher anfahren, ist in den meisten Fällen ein fließendes Linkseinbiegen möglich. Ein Rückstau bis in die Einmündung Dümmerweg hinein ist nicht zu erwarten.

Für die Anwohner an der Sickingmühler Straße südlich der Zechenstraße kommt es im Vergleich zur derzeitigen Situation mit dem Moscheestandort an der Sickingmühler Straße Höhe Haardstraße sogar zu einer deutlichen Entlastung sowohl in Bezug auf den Parksuchverkehr als auch den fließenden Verkehr. Eine Ausweisung als Tempo 30 Zone ist im Hinblick auf die verkehrliche Bedeutung der Sickingmühler Straße fachlich nicht vertretbar.

Im Hinblick auf die hinreichenden Kapazitäten der Sickingmühler Straße und des Dümmerweges sowie die voraussichtlich nur geringe Steigerung des Verkehrsaufkommens durch die Verlagerung des Moscheestandortes, wurde die Erstellung eines Verkehrsgutachtens als entbehrlich angesehen.

Zu der Kritik, dass die Verlagerung des Standorts zu keiner Verringerung des Verkehrsaufkommens in dem betroffenen Bereich führt, ist anzumerken, dass sich die in der Begründung angesprochenen Wechselwirkungen mit der Nachbarschaft ausschließlich auf den ruhenden Verkehr beziehen. Am derzeitigen Standort sind auf dem Grundstück des Moscheevereins nicht ausreichend Stellplätze vorhanden, so dass die Besucher auf den öffentlichen Straßenraum ausweichen müssen. Mit der Verlagerung des Standorts ist die Herstellung einer umfangreichen Stellplatzanlage im Plangebiet verbunden, so dass Parksuchverkehre und Parken im öffentlichen Straßenraum durch Besucher der Moschee weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Anregungen und Hinweise zu Emissionen

Es wurde kritisiert, dass die im Planverfahren angegebene Besucherzahl von 600 Personen deutlich höher sei als die im Vorfeld angenommenen Besucherzahlen. Auch sei der Standort für Feierlichkeiten und/ oder Hochzeiten nicht geeignet. Es wird angeregt die zulässige Nutzung vertraglich zu regeln.

Es wurden Bedenken vorgetragen, dass die Sickingmühler Straße bereits heute in höchstem Maße lärm- und emissionsbelastet sei. Es wird befürchtet, dass die zusätzliche Verkehrsbelastung durch den an- und abfahrenden Verkehr der Moschee eine erhebliche Umweltbelastung, insbesondere erhöhte Lärmbelastung, mit sich bringen wird. So würden zusätzlich zu den vorhandenen Schadstoffbelastungen durch die angrenzenden Industriegebiete die Menschen, die Tierwelt sowie Grün- und Waldbestände noch stärker belastet. Der Naherholungswert für die Bürger Marls würde eingeschränkt.

Auch sei der Untersuchungsraum des zum Bebauungsplan Nr. 225 erstellten Lärmgutachtens nicht weit genug gefasst worden, da bereits auf der Sickingmühler Straße durch das höhere Verkehrsaufkommen eine zusätzliche Lärmbelastung und ungesunde Wohnverhältnisse entstehen.

Es würde nicht nur an Werktagen die Wohnqualität deutlich beeinträchtigt, sondern teilweise auch an Wochenenden, bspw. wenn an der Zechenstraße auf Stellplatzflächen der Einzelhandelsbetriebe Flohmarkt stattfindet. Schon der bestehende Moscheestandort führe zu massiven Beeinträchtigungen in den Ruhezeiten, so vor allem in den 4 Wochen des Ramadan, wenn nach dem Fastenbrechen in den Nachtstunden die Moscheebesucher nach Hause fahren.

Hinsichtlich des Muezzinrufs bestehen Befürchtungen, wenn dieser lediglich über eine vertragliche Regelung mit dem Moscheeverein untersagt wird, dass der Vertrag diesbezüglich nicht eingehalten werden wird. Die Erfahrungen anderer Städte gäben ausreichend Anlass für diesen Zweifel.

Umgang mit Anregungen und Hinweisen zu Emissionen

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu den zu erwartenden Emissionen haben in der Abwägung zu keiner Überarbeitung des Änderungsentwurfs geführt. Die Begründung zur 99. Änderung des FNP wurde vor allem zur Klarstellung überarbeitet und ergänzt.

Durch die Standortverlagerung der Moschee ist nicht mit einem enormen Anstieg der Besucherzahlen zu rechnen. Der Moscheeverein geht auch bei weiter positiver Mitgliederentwicklung von max. 300 Personen pro Veranstaltung aus. Geht man von den geplanten Gebetsplätzen in der Moschee aus, so wäre eine Besucherzahl von max. 600 Personen möglich.

Die im zum Bebauungsplan Nr. 225 erstellten Lärmgutachten zu berücksichtigenden Schallquellen und der relevante Untersuchungsbereich wurden zwischen der Unteren Immissionsschutzbehörde und dem Gutachter abgestimmt und entsprechen den Rechtsgrundlagen sowie dem anerkannten Stand der Technik. Die max. 600 Besucher waren Grundlage der Worstcase-Betrachtung im Lärmgutachten, welche von einer vollen Belegung der Gebetsplätze als Maximalvariante ausgeht. Solche Worstcase-Betrachtungen sind üblich, um bei der Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung der umliegenden schutzwürdigen Nutzungen, für diese auch im ungünstigsten Fall einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten. Ausgehend von den geplanten 200 Stellplätzen wurden 800 Fahrbewegungen angenommen, von denen aber ein Großteil über den Dümmerweg und die Zechenstraße abfließen wird. Im Lärmgutachten zum Bebauungsplan wurden auch die angesprochenen üblichen Feiern des Moscheevereins berücksichtigt, mit dem Ergebnis, dass bei einer Begrenzung dieser Veranstaltung auf 10 Tage im Jahr der Immissionsschutz gegenüber der Umgebung ausreichend sichergestellt ist. Die Begrenzung der Anzahl der Feiern wurde zur Sicherstellung im städtebaulichen Vertrag mit dem Moscheeverein geregelt.

Ausgehend von 800 Pkw-Fahrten am Tag und unter der Annahme, dass all diese Fahrten ausschließlich über die Sickingmühler Straße nach Süden abfließen würden, kommt das Lärmgutachten zu dem Ergebnis, dass sich an den straßenseitigen Fassaden an der Sickingmühler Straße der im Bestand vorhandene Beurteilungspegel von 62 dB(A) tags und 54,9 dB(A) nachts um höchstens 1 dB(A) erhöhen wird. Bei diesen Werten wird die Grenze zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht noch deutlich unterschritten. Die Planung verursacht demnach durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen keine ungesunden Wohnverhältnisse an der Sickingmühler Straße. Im Teilabschnitt der Sickingmühler Straße südlich der Zechenstraße wird es zumindest gefühlt zu einer Verbesserung der Lärmsituation kommen.

Die Vereinbarung auf den Muezzin-Ruf vom Minarett aus zu verzichten wurde in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Moscheeverein getroffen. Die Befürchtungen der Moscheeverein könnte sich über Regelungen des städtebaulichen Vertrags hinwegsetzen werden nicht geteilt.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 22.01.2015 bis 23.02.2015 durchgeführt. Zum Entwurf der 99. Änderung des FNP wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 30.07.2018 bis 07.09.2018 parallel zur Offenlegung um Stellungnahme gebeten. In der Zeit vom 26.04.2022 bis 27.05.2022 erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 225 „Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus“. Sofern die Inhalte der dazu eingegangenen Stellungnahmen Relevanz für die 99. Änderung des FNP haben, haben diese in der Abwägung Berücksichtigung gefunden.

Aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gab es Anregungen und Hinweise von der Uniper Kraftwerke GmbH, vom Kreis Recklinghausen mit seinen zuständigen Fachbehörden (UBB, Träger der Landschaftsplanung, UIB), von der Westnetz GmbH, der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und dem Regionalverband Ruhr.

Die Anregungen und Hinweise bezogen sich auf:

- Anregungen zum Lärmschutzgutachten
- Informationen zur Stilllegung des Fernwärmekraftwerks sowie weiterer technischer Anlagen im Umfeld (Uniper ehem. E.ON)
- Hinweise aus dem Altlastenkataster
- Anregungen zur Bewertung von schutzwürdigen Böden und deren Kompensation
- Hinweise zum Landschaftsschutz
- Erkundigungspflicht in Bezug auf Leitungen
- Hinweise zu Bergwerks- und Bewilligungsfeldern unterhalb des Plangebietes
- Hinweise zur Verbandsgrünfläche.

Der Hinweis der Westnetz GmbH zur Erkundigungspflicht in Bezug auf Leitungen bezieht sich auf die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 225 und wurde an den Moscheeverein zur Beachtung weitergeleitet.

Die Anregungen der Uniper GmbH bezogen sich auf das Verhältnis zwischen im Umfeld des Plangebiets bestehenden gewerblichen Anlagen, so auch auf bis vor kurzem in Betrieb befindliche und geplante Anlagen der Uniper einerseits und der im Plangebiet zulässigen Wohnnutzung andererseits. Es wurde eine Überarbeitung des Lärmgutachtens zum Bebauungsplan Nr. 225 angeregt. Das Lärmgutachten¹ wurde aufgrund der vorgebrachten Anregungen ergänzt.

Die Untere Bodenschutzbehörde hat darauf hingewiesen, dass nördlich an das Plangebiet angrenzend eine im Altlastenkataster geführte Anschüttung besteht und dass hier Eingriffe von einem Gutachter zu begleiten und mit der UBB abzustimmen sind. Die Aufschüttung liegt außerhalb des Änderungsbereichs, allerdings in unmittelbarer Nachbarschaft. Die von der UBB formulierten Anforderungen zum Umgang mit der vorhandenen Aufschüttung wurden auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens in den städtebaulichen Vertrag mit dem Moscheeverein aufgenommen.

¹ Lärmgutachten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 225 Sondergebiet "Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus" der Stadt Marl, aF, Haltern am See, Stand 08.11.2018

Die UBB hat außerdem angemerkt, dass nach der Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen (2017) im Änderungsbereich schutzwürdige Böden vorzufinden sind. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde angemerkt, dass diese in der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung zum Bebauungsplan Nr. 225 nicht hinreichend berücksichtigt worden sind. Der Anregung der UBB wurde gefolgt. In der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan haben die schutzwürdigen Böden im Plangebiet durch einen entsprechenden Punkteaufschlag in der Bestandsbewertung Berücksichtigung gefunden. Die Begründung und der Umweltbericht zur 99. Änderung des FNP wurden diesbezüglich angepasst.

Der Kreis Recklinghausen als Träger der Landschaftsplanung hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich im Landschaftsschutzgebiet liegt, dass aber keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Herausnahme des Änderungsbereichs aus dem Landschaftsschutz bestehen. Die im Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 225 getroffenen grünordnerischen und landschaftspflegerischen Festsetzungen hat der Kreis als ausreichend angesehen, um den Schutzzweck der wertbestimmenden Strukturen der angrenzenden Flächen des Landschaftsschutzgebiets zu erhalten. Der Änderungsbereich wurde mit Verordnung der Bezirksregierung Münster vom 15.04.2017 aus dem Landschaftsschutz herausgenommen.

Die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angemerkt, dass das Lärmgutachten für eine abschließende Beurteilung nicht ausreichend sei. Dabei ging es insbesondere um die Betrachtung der insgesamt durch das Vorhaben zu erwartenden Emissionen und die Ergänzung von Immissionsorten sowie die Berücksichtigung der schutzwürdigen Nutzungen im Plangebiet und die auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschimmissionen. Den Anregungen der UIB wurde gefolgt und das Lärmgutachten zum Bebauungsplan Nr. 225 entsprechend ergänzt und überarbeitet.

Die Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau hat auf verschiedene Bergwerks- und Bewilligungsfelder unterhalb des Änderungsbereichs hingewiesen und angeregt, die entsprechenden Feldeseigentümer im Planaufstellungsverfahren zu beteiligen. Die Feldeseigentümer wurden mit der Bitte um Stellungnahme angeschrieben. Ein Rücklauf aus dieser Beteiligung liegt nicht vor.

Daneben hat die Bezirksregierung darüber informiert, dass in ihrem Alt- und Verdachtsflächenkatalog eine Aufschüttung rund 200 Meter nördlich des Änderungsbereichs geführt wird. Die Zuständigkeit für diese Fläche liege bei der Stadt Marl. Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreis Recklinghausen hat sich als zuständige Fachbehörde zu der angesprochenen Anschüttung geäußert. Im Altlastenkataster des Kreises wird diese als Altablagerung Sickingmühler Straße (4308/2023) geführt. Die Untere Bodenschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme Auflagen für mögliche Eingriffe in den südlichen Böschungsbereich formuliert, die im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans zum Tragen kommen und an den Moscheeverein weitergegeben worden sind.

Der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) hat darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich innerhalb einer Verbandsgrünfläche liegt. Er hat in Aussicht gestellt, Bedenken bezüglich der Lage des Änderungsbereichs im überörtlichen Freiraum bzw. in der Verbandsgrünfläche zurückzustellen, wenn im Änderungsbereich ausreichende Freiflächen erhalten bleiben, eine klimawirksame Durchgrünung geplant wird und die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen überwiegend im Änderungsbereich hergestellt werden. Beim Änderungsbereich handelt es sich um eine untergeordnete Teilfläche der Verbandsgrünfläche. Die Vernetzungsfunktion wird wesentlich durch die nördlich an den Änderungsbereich angrenzenden Waldflächen getragen, die durch die 99. Änderung des FNP unberührt bleiben. Auch die

Bereiche direkt am Dümmerbach sind von der Planung nicht betroffen. Aus diesem Grund ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Vernetzungsfunktion der Verbandsgrünfläche nicht zu erwarten. Auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 225 sind Maßnahmen zur klimawirksamen Durchgrünung des Plangebiets und zur Begrenzung der Versiegelung festgesetzt bzw. im städtebaulichen Vertrag mit dem Moscheeverein geregelt. Der Eingriff wird überwiegend durch Maßnahmen im Plangebiet kompensiert.

Gründe für die Wahl der 99. Änderung des Flächennutzungsplans nach Abwägung von Planalternativen

Mit der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemeinsam mit dem Bebauungsplan Nr. 225 „Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus“ eine aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche in Nachbarschaft zu den Gewerbegebieten an der Zechenstraße und am Dümmerweg planungsrechtlich für die Realisierung einer Moschee als Ersatz für den derzeitigen Standort des Moscheevereins ca. 500 m weitere südlich an der Sickingmühler Straße/ Haardstraße vorbereitet.

Die Vorteile des neuen Standorts liegen in der Nähe zum Alt-Standort sowie zu den Wohnquartieren der Gemeindemitglieder und ermöglichen eine konfliktfreie Nutzung der Gemeindeeinrichtung zu den stadtraumbezogenen nachbarschaftlichen Nutzungen.

Der derzeitige Standort an der Haardstraße führt durch die räumliche Enge zu erheblichen städtebaulichen, funktionalen und verkehrlichen Konflikten. Aus städtebaulicher Sicht führt die Verlegung bzw. der Neubau der Moschee zu einem in der unmittelbaren Nähe befindlichen und konfliktfreieren Standort zu einer wesentlichen Verbesserung des Stadtteilquartiers.

Der Aufstellung der Bauleitpläne vorgelagert wurde ein Standortauswahlverfahren durchgeführt. Die Suche bezog sich im Schwerpunkt auf den Stadtteil Brassert da ein wesentliches Kriterium die Nähe zum derzeitigen Standort war, damit der Einzugsbereich der neuen Moschee annähernd deckungsgleich mit dem Wohnstandort der Vereinsmitglieder bleibt, um so eine Erreichbarkeit zu Fuß und mit dem Rad zu gewährleisten mit dem Ziel das Aufkommen an motorisiertem Verkehr soweit möglich zu minimieren. Ein weiteres Kriterium war die möglichst konfliktfreie Einbindung in das Umfeld in Bezug auf das zu erwartende Verkehrsaufkommen und eine potentielle Lärmbelastung. Letztendlich war auch eine angemessene Flächengröße und die Flächenverfügbarkeit zu berücksichtigen. Ergebnis der Standortanalyse war, dass lediglich das Plangebiet an der Sickingmühler Straße die Anforderungen in der Gesamtschau zufriedenstellend erfüllen kann.

Anderweitige Planungsalternativen kamen in der Folge nicht in Betracht.

Marl, den

Werner Arndt
Bürgermeister

18.1.2023

